

**Art. 3.**  
Die Subventionen für Rhein- und Klüftbauten werden im Jahre 1927 mit 70% für den Rhein und mit 33 1/3% für die Klüften ausbezahlt.

**Art. 4.**  
Die Vermögens- und Erwerbsteuer für 1926 für das Land wird (unbeschadet der schwebenden Initiativen) gemäß Art. 39 und 40 des Steuergesetzes vom 11. Jänner 1923 L.Gbl. Nr. 2 bezw. der Novelle hierzu vom 10. Mai 1924 L.Gbl. Nr. 7 mit dem Satz von 7/10 Promille vom Vermögen und 1 Prozent vom Erwerb eingehoben. Für die Gemeindesteuern haben die bisherigen Ansätze als Grundlage für den Zuschlag zu gelten.

**Art. 5.**  
Der Landtagsbeschluss vom 12. Jänner 1923, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, zur Beschaffung des Dotationskapitals für die „Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein“ ein Obligationenanleihen zu begeben und die Vorschriften des Spar- und Leihgesetzes über das Dotationskapital und des Sachenrechtes über die Ausgabe von Wertpapieren, dessen Vorschriften sich auf das Dotationskapital beziehen, werden bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

**Art. 6.**  
Art. 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 1874 L.Gbl. Nr. 6 über Verbesserung der Alpwirtschaft hat künftig wie folgt zu lauten:  
„Die unter behördlicher Anleitung erbauten Alpenfahrstraßen bis zum Fürstle und bis vor die Brücke in Balüna werden unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung (Abteilung Bauamt) gestellt und werden auf Landeskosten unterhalten.“

**Art. 7.**  
1. Als Taxen, Gebühren und Stempel werden künftig anstelle der mit Gesetz vom 24. Jänner 1919 Nr. 2 bestimmten Gebühren wieder die im Gesetze vom 28. September 1883 Nr. 5 beziehungsweise die im Stempelgesetz vom 20. März 1809 und im Taggesetze vom 5. Juli 1884 Nr. 5 normierten Taxen, Gebühren und Stempel festgesetzt, soweit nicht durch nachfolgende Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

2. Jene Parteien, welche ihre Grundpfandschulden an Private des In- oder Auslandes in Schuldbriefe zu Gunsten der Sparkasse umwandeln lassen wollen, können dies binnen einem Jahr tax- und gebührenfrei tun.

3. Die Gebühren für Beglaubigungen werden auf 50 Rappen Mindestgebühr herabgesetzt.

**Art. 8.**  
Die gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, Gebühren und Kosten sind bei Exekutionen (Pfändungen und Pfandverwertungen) für Steuerforderungen des Landes und der Gemeinden von dem Antragsteller nicht zum Voraus zu entrichten, sondern erst bei Bezahlung der betriebenen Steuerforderung zu begleichen.

**Art. 9.**  
Verwaltungsgebühren, Registrierungsgebühren und Wertstempelbeträge, die auf ein und derselben Urkunde mit über Fr. 200.— in Form von Stempelmarken entrichtet werden, sind von den Amtsstellen in bar an die Landeskasse abzuführen und von dieser unter dem Titel „bar abgeführte Stempelmarken“ zu buchen. Als Aktenbeleg dient die Quittung der Landeskasse.

**Art. 10.**  
In allen jenen Fällen, wo die eidgen. Stempelgesetzgebung bei der Gründung von Gesellschaften keine Anwendung findet, ist die liechtensteinische Gründungsgebühr (2/100) von der Steuerverwaltung zu berechnen und festzusetzen. Das Öffentlichkeitsregister darf erst dann die Veröffentlichung des Registerauszuges vorsehen, wenn der Nachweis über die Gründungsgebühr erbracht ist.

**Art. 11.**  
Die Regierung wird ermächtigt, im Verwaltungswege zu bestimmen, welche Eintragsgebühren vom Öffentlichkeitsregister für die Registereintragung festzusetzen sind. Bei der Stalenaufstellung ist auf die Höhe der von der betreffenden Gesellschaftsform zu

entrichtenden Gründungsgebühren entsprechend Rücksicht zu nehmen.

**Art. 12.**  
Die mit Gesetz vom 1. Juni 1922 Nr. 22 (Art. 2, Abs. 5) bestimmte Gebühr für jede Grund-Entscheidung oder Endverfügung, kann künftig unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die Kosten des allgemeinen Landesverwaltungs- und Verwaltungsorgane in der Höhe bis zu 500 Franken unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

**Art. 13.**  
Das Gesetz vom 11. Jänner 1923 Nr. 1 Art. 2, Absatz 1 wird abgeändert in dem Sinne, daß das Dotationskapital nur mehr 300,000 Franken beträgt.

**Art. 14.**  
Die Steuerverwaltung wird ermächtigt, mit natürlichen und juristischen Personen oder Firmen, die einen Geschäftsbetrieb im Lande haben, Pauschalierungen zu treffen, sobald das Gesamtsteuerergebnis jährlich den Betrag von Fr. 10,000.— erreicht. Die Gemeinde, in welcher das Unternehmen den Sitz hat, kann zu obigem Steuerpauschale keinen Gemeindezuschlag erheben. Von der Steuer derartiger Betriebe werden den Gemeinden auf Antrag der Steuerverwaltung entsprechende Zuschüsse (die nach Möglichkeit im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stehen sollen) gewährt. Die Zuschüsse sind auf Beschluss der Finanzkommission hin den Gemeinden auf der Steuerverwaltung zu überweisen.

**Art. 15.**  
Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1923 L.Gbl. Nr. 17 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Das Landgericht kann für Audienzen in Rechtsfällen (Auskünfte, Errichtung von Urkunden u. dergl.), soweit nicht besondere Bestimmungen schon bestehen, von der in Privatsachen, einschließl. Ehrenbeleidigungssachen, Auskunft suchenden Partei je nach der Zeit, Wichtigkeit und den ihm bekannten Vermögensverhältnissen des Auskunftsuchenden eine Audienzgebühr bis zu 100 Franken verlangen.

2. Eine Gebühr ist nicht zu bezahlen in Strafsachen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind und in allen sonst von Amtswegen zu erledigenden Sachen, einschließl. Vormundschaftssachen.

3. Die Gebühr wird nach Anweisung der Regierung eingehoben.

4. Die Regierung kann auch anordnen, daß in Parteidagen des öffentlichen Rechtes Audienzgebühren eingehoben werden.

5. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn Amtspersonen sich für ihren amtlichen Wirkungsbereich Auskünfte holen.

**Art. 16.**  
Die Regierung wird ermächtigt, einen eventuellen Einnahmenüberschuß aus dem Staatshaushalt für 1926 und 1927 zur Tilgung der Landesschulden zu verwenden.

**Art. 17.**  
Die Regierung wird beauftragt, mit dem Verwaltungsrat des Landeswerkes Lawena wegen Benützung der Landeswerks-Beamten für die Geschäfte der Landeskasse ein Abkommen zu treffen.

**Art. 18.**  
Die Artikel 5, 6, 10, 12, 14, 15, 16 und die Beschlüsse zum Ausgabebetrag III k werden als nicht dringlich erklärt und unterbleiben dem Referendum. Sämtliche Gehaltsansätze gelten nur für den Fall, als die gleichzeitig beschlossene Vorlage betr. das Besoldungs- und Entschädigungsweisen Gesetzeskraft erlangt. Im übrigen wird dieses Gesetz als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

### Siechtenstein. Weihnachtsgloden.

Die Nacht liegt still im tiefen Frieden, Sternlein leuchten überm Wald. — Die Kinder träumen von dem lieben Christkind. Glodentou erschallt.

Die Herzen horchen diesem Klange, Vergessen all' ihr Seelenleid; Und stimmen ein zum Jubelange Heil'ger Lieber; voll Innigkeit.

Die Gloden läuten heilige Weise — Freudenblicke, erfüllter Traum; Und es zieht durch die Kinderreihe Ein Glid. Es strahlt der Weihnachtsbaum.

Und heller tönt die ew'ge Weise: O heilige stille Wundernacht. Vom Himmel schwebet sanft und leise Die Weihnachtsgnade; die Friedensmacht.

Hans Reischer.

**Lawenawerk.** Das heutige Neujahr soll, wenn nichts Besonderes sich ereignet, für unser Land zum besondern Ereignis werden. Wie wir aus bestimmter Quelle erfahren konnten, wird in der Neujahrnacht zum erstenmal das Licht vom Lawenawerk eingeschaltet werden. Es wird damit ein mehr als 10-jähriger Wunsch des Liechtensteiner Volkes in Erfüllung gehen.

**Baduz.** Am letzten Montag fand im Regierungsgebäude in Baduz eine Sitzung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz stt. Es sollen mehrere Fälle behandelt worden sein, darunter einige Refurse wegen Automobilstrafen. Die Entscheidungen der Regierung seien bezüglich der letzteren alle befätigt worden.

**Mauren.** Der Männergesangverein Mauren-Schaanwald hält, wie verlautet, am Stefansabend im Gasthaus zum Freihof Mauren seine Christbaumfeier mit Gabenverlosung.

In einer Zwischenpause soll ein schönes Weihnachtsspiel aufgeführt werden. Wir zweifeln nicht, daß dieses Weihnachtspiel unter Leitung des Regisseurs Herrn Ingenieur Schädel gefallen wird und daß dem rührigen Vereine wie immer ein volles Haus beschieden ist.

### Schweizerisches.

**Tödlcher Bauunfall.** Am Freitag ereignete sich auf einer Neubau in Zürich ein Betriebsunfall. Ein dort verwendeter Aufzugsstiel geriet beim Einschwenken an eine Gerüststange und knickte dieselbe auf einer Höhe von 5 Meter ab. Das abgebrochene Stück fiel einem Arbeiter, der sich flüchtend wollte, auf den Hinterkopf. In bewußtlosem Zustande mußte derselbe nach dem Spital verbracht werden, wo er inzwischen gestorben ist.

**Ein nächtlicher Ueberfall.** Am Freitag wurde ein die Garage verlassener Chauffeur von zwei Unbekannten zu Boden geschlagen und mit Messern traktiert. Mit erheblichen Verletzungen am linken Vorderarm mußte er sich in ärztliche Behandlung begeben.

**Bern.** Erfroren. Bei Goldern, Hasliberg, wurde am Donnerstagmorgen eine seit kurzer Zeit dort wohnhafte Frau aus Deutschland erfroren aufgefunden. Verschiedene Beobachtungen lassen darauf schließen, daß die Unglückliche in einem Anfall geistiger Umnachtung in der Nacht im Schnee herumirrte und dann erschöpft zusammenbrach.

**Schwarz.** Neue Klubhütte. Im nächsten Sommer wird die Sektion Mythen des Schweizerischen Alpenklubs in den Muotataler-Bligialerbergen eine neue Klubhütte erbauen.

**Schwalden.** Heinrich Federer. In Sachjelen fand vorletzten Sonntag eine Heinrich Federer-Feier statt, an der ein intimer Jugendfreund des Dichters, Kunstmalers Anton Stockmann, einen Vortrag über Federer hielt, der nun bald seinen 60. Geburtstag feiern wird. Die Festversammlung beschloß einmütig, an der kommenden Rechnungsversammlung dem Heimatdichter Federer, der in Sachjelen seine Jugendzeit verlebte und im „Mittelteppich“ besungen hat, das Gemeindebürgerrecht und an der nächsten Landsgemeinde das Landrecht zu verleihen.

Fräulein Fernbachs Arbeit verrichtet, keineswegs angenehm berührt und wollte der Sache sofort auf den Grund gehen.

„Ueberhaupt!“, fuhr Klausen dann in seinem salbungsvollen Ton und mit der Miene der fürsorglichen Niermannsart fort, „übrigens, Herr Senator, scheint mir — nehmen Sie es mir nicht übel! — des Amerikaners Stellung hier in der Firma doch nicht so ganz die richtige zu sein. Er genießt zuviel Sonderrechte. Ja, wenn er, wie ich, Volontär wäre, oder schon Prokurist! In der besten Gesellschaft, deren Urteil uns doch schließlich nicht ganz gleichgültig sein kann, zukt man die Achseln. Für einen Abenteuerer mit wüster Vergangenheit hält man Franke. Man traut ihm sogar zu, daß er eines Tages mit der Hauptkasse durchbrennen könnte.“

„Ah ha!“, unterbrach Bodmann den wohlmeinenden Herrn, „solche Sorgen überlasse man gefälligst mir selber! Wer in meinem Hause etwas festsetzt, der nimmt auch eine Stellung ein. Und was Franke mir ist, das wissen Sie ganz genau. Ich wollte nur, Sie besäßen etwas von seiner Gewissenhaftigkeit und Solidität. Also geben Sie mir keine guten Ratschläge.“

**Zug.** Fischjucht. Vor Jahren sind in Zug einige Welse in den Zugersee gefischt worden, die sich nun, wie es scheint, zu Riesentieren entwickelt haben. Beim sogenannten Injelt in der Nähe von Oberwil will man schon zu verschiedenen Malen einen großen 1 1/2—2 Zentner schweren Fisch beobachtet haben.

**Solothurn.** Majern mit Lungenentzündung. Im Verlauf der letzten drei Wochen sind in der Säuglings- u. Kleinkinderabteilung der Anstalt St. Josef in Grenchen fünf Kinder an Majern erkrankt, wozu sich regelmäßig eine Lungenentzündung gesellte. Dank der Abperrungsmaßnahmen kamen keine weiteren Fälle dieses Krankheitsstypus vor.

**Basel.** Die Grippe hat in Basel derart überhand genommen, daß wegen Ueberfüllung des Bürgerospitals ein Hilfsspital eröffnet werden mußte. Bei den Grippeerkrankungen handelt es sich jedoch nur um leichte Fälle.

**Nargau.** Vom Auto getötet. Der 60-jährige verwitwete Fabrikarbeiter Joh. Brun in Holderbank wurde am Samstagabend, als er auf dem Heimweg von Wiltbegg nach Holderbank in einer Wirtschaft einkehren wollte, von einem aus Brugg kommenden Auto umgeworfen. Er erlitt so schwere Verletzungen, daß er am folgenden Tage im Krankenhaus starb.

**Thurgau.** Jägerglück. Am Freitagnachmittag haben sechs Jäger aus Wigoltingen und Umgebung im Walde unterhalb des Schlosses Rillingenberg ein Wildschwein erlegt. Das Tier wiegt 80 Kilogramm. Drei andere Wildschweine wurden noch gefischt, konnten aber fliehen. Immerhin wurde eines davon so schwer getroffen, daß weithin Blutspuren verfolgt werden konnten.

**Thurgau.** In Schoderswil ist die Maul- und Klauenepidemie in einem zweiten Stall, mit 17 Stück Rindvieh, ausgebrochen, obgleich der erste Stall durch Schlachtung getilgt wurde. Im zweiten Stall hat man nun von der Keulung abgesehen.

**Graubünden.** In Sarapiana im Unterengadin ist der bekannte Jäger Andreas Ringer im Alter von 66 Jahren gestorben. Er hat insgesamt etwa 1300 Gemsen, im Jahre 1897 im Aatal auch einen Bären erlegt.

— An der Straße nach Flims soll ein Auto eines Flimsler Fuhrhalters, das dem Postauto ausweichen wollte, in ein Tobel hinuntergeknallt und verbrannt sein.

**Zürich.** Neue Klubhütte. Zu oberst im Val Corno will die Sektion Lepentina des Schweizerischen Alpenklubs anstelle der heutigen primitiven Klubhütte eine neue Klubhütte mit Raum für 30 Personen erbauen. Ende August oder anfangs September des nächsten Jahres soll die Hütte, deren Erstellungskosten sich auf 33,000 Fr. belaufen, betriebsbereit sein.

**Waadt.** Erstickt. Beim Nachhausekommen fand der Freiburger Hadenwarter E. Roulier seine 36-jährige Frau und seine zwei Kinder im Alter von 6 und 2 Jahren erstickt vor. Die Frau hatte sich nach dem Ergehen zum Schlafen begeben, ohne den Gashahnen abzudrehen.

**Genf.** Infolge der Grippe wurden schon vorgeföhrt statt erst auf Weihnachten die Primar- und Kleinkinderkassen der Stadt Genf geschlossen.

### Ausland

**Stalien.**  
— Bei einer Kunstauktion in Mailand ist das Gemälde Segantinis „Die beiden Mütter“ zum Preise von 1,1 Millionen Lire von privater Seite zur Verfügung der Stadtgemeinde Mailand erworben worden. Für Segantinis „Liebesgöttin“ wurde eine halbe Million und für das Gemälde „Ein galoppierendes Pferd“ 300,000 Lire bezahlt. Alle drei Werke, ebenso wie das Selbstbildnis Segantinis, bleiben in Mailand.